Pflege und Assistenz – Raus aus der Sozialhilfe!

Infoabend der Individualhilfe Heidelberg
13. Februar 2015

Dr. Klaus Mück

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

NITSA e.V.

Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz

- Ziele:
  - Bewusstseinsbildung für die Belange der Menschen mit Assistenzbedarf in Politik und Gesellschaft
  - Erarbeitung von Vorschlägen zur Erlangung der ***„vollen und wirksamen Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft"***
  - Aufbau eines Netzwerkes mit verschiedenen Fachgruppen, zur Bündelung der Kompetenzen der Experten in eigener Sache
  - Beratung von Menschen mit Assistenzbedarf

NITSA

Die Assistenz

Bei Assistenz steht im Vordergrund die Selbstbestimmung des Betroffenen. Ein Assistent übernimmt Tätigkeiten in Absprache oder selbständig, aber immer im Sinne des Assistenznehmers.

Ein Assistent …

- … ist in hohem Maße eine Vertrauensperson.
- … muss praktische und häusliche Fähigkeiten besitzen.
- … braucht eine schnelle Auffassungsgabe.
- … muss sich hintenan stellen können, ohne sich zurückgesetzt zu fühlen.
- … muss sich selbst beschäftigen können (Bereitschaftszeiten).
- … muss auch eigenverantwortlich handeln können.
- … sollte „kommunikativ" sein.
- … kann nicht „sein Ding durchziehen" wollen.

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

Die Aufwendungen

Finanzierung

- Grundsatz: Kosten muss der Assistenznehmer selbst tragen
  Subsidiaritätsprinzip (Prinzip der Nachrangigkeit)
- Versicherung, z.B. bei Fremdverschulden
- Pflegeversicherung
- Eingliederungshilfe sowie Ergänzende Hilfe zur Pflege nach SGB XII
  → Einsatz von Einkommen und Vermögen
- Arbeitsassistenz nach SGB IX
  → unabhängig von Einkommen und Vermögen

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

Das Problem

Subsidiaritätsprinzip (Prinzip der Nachrangigkeit)

- **Grundsatz:**
  Erst wenn alle eigenen finanziellen Mittel ausgeschöpft sind, springt der Staat ein.

- **Deshalb:**
  Leistungen nach dem SGB XII sind einkommens- und vermögens**abhängig**.

- **Folge:**

Angemessenes Einkommen:	728,00 €
Schonvermögen:	2.600,00 €
Angemessenes Einkommen eines Partners:	**257,00 €**
Schonvermögen eines Partners:	**614,00 €**

zzgl. personelle Einbindung des Partners

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

Die Folgen

- Es werden keine Anreize fürs Arbeiten gesetzt – im Gegenteil.
- Es werden Partnerschaften verhindert.
- Es kann keine adäquate Altersversorgung aufgebaut werden.
- Die Teilhabe und Selbstbestimmung wird dadurch massiv eingeschränkt!

NITSA

Die Fakten

- Betroffene können aus dieser Situation nicht herauskommen – lebenslang!
- Die Rückflüsse an Steuern und Abgaben erreichen bei einer 24/7 Assistenz und einem mittleren Einkommen des Assistenznehmers bereits die Höhe der Aufwendungen für die Assistenz.
- Es wird mit einem irrsinnigen Verwaltungsaufwand von geschätzt 500 Mio. € eine Einkommens- und Vermögenseinforderung von 12 Mio. € erreicht (Stand 2008).

Volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft!?

NITSA

Die Möglichkeiten

- Schaffung von Umgehungstatbeständen
  WG statt Lebensgemeinschaft, Schenkungen etc.
  → am Rande der Legalität
- Bezahlung der Assistenz aus eigenen Mitteln
  → nahezu unmöglich
- Juristische Prüfung des Sachverhaltes
  → kostspielig, langwierig und mit ungewissem Ausgang
- Politische Bewusstseinsbildung, Gesetzesreform
  → arbeitsintensiv, langwierig und mit ungewissem Ausgang

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

Die Hoffnung

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

- **04.12.2008:** Ratifikation durch den Bundestag
- **19.12.2008:** Ratifikation durch den Bundesrat
- **21.12.2008:** Unterschrift des Bundespräsidenten
- **31.12.2008:** Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt BGBL II, 35/1419 ff.
- **01.01.2009:** Inkrafttreten der UN-BRK als einfaches Bundesgesetz
- **24.02.2009:** Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im UN-Hauptquartier
- **26.03.2009:** 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wird die UN-BRK für Deutschland völkerrechtlich bindend.
- **29.04.2010:** Das Bundessozialgericht stellt in einem Urteil eindeutig fest, dass die UN-BRK seit 01.01.2009 geltendes deutsches Recht ist. Az: B 9 SB 2/09 R.

Transformation in deutsches Recht unter Beachtung des Lindauer Abkommens

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

Der Zweck der UN-BRK

Artikel 1

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können."

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

Die Grundsätze der UN-BRK

Artikel 3

- Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung,
- die Nichtdiskriminierung,
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
- die Chancengleichheit,
- Barrierefreiheit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

Die Barrierefreiheit

Artikel 9

- Volle Teilhabe in allen Lebensbereichen,
- gleichberechtigter Zugang zu
  - physischer Umwelt, Transportmitteln,
  - Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen,
  - Einrichtungen und Diensten in der Stadt und auf dem Land.
- Nicht alles ist sofort anpassbar, insbesondere deshalb sind auch andere Unterstützungsformen möglich: z.B. Assistenz.

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

Die Selbstbestimmung und Teilhabe

Artikel 19

- **Wunsch- und Wahlrecht**
  - Selbstbestimmte Wahl des Aufenthaltsorts.
  - Selbstbestimmte Wahl, wo und mit wem man leben möchte.
  - Keine Verpflichtung, in besonderen Wohnformen leben zu müssen.
- **Unterstützung**
  - gemeindenahe Unterstützungsdienste zu Hause und in Einrichtungen
  - persönlichen Assistenz
- **Ziel**
  - Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft
  - Verhinderung von Isolation und Absonderung

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

Die Habilitation und Rehabilitation

Artikel 26

- Schaffung von Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Selbstbestimmung … sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.
- … Leistungen [sollen] … Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

Der angemessene Lebensstandard und sozialer Schutz

Artikel 28

- Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen ***angemessenen Lebensstandard*** für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf ***eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen*** und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
- Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit, Sport

Artikel 30

- Zugang zu Orten kultureller Darbietung und Dienstleistungen,
- Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten und Dienstleistungen
- Förderung von kreativem, künstlerischem und intellektuellem Potenzial
- Teilhabe und Teilnahme an sportlichen (ggf. behinderungsspezifischen) Aktivitäten

NITSA

Juristisches

- Was gilt nun, SGB XII oder die UN-BRK?
- „Lex posterior derogat legi prior."
  (Das jüngere Gesetz hebt das ältere Gesetz auf.)
- Folgerung: SGB XII (und jedes andere Gesetz!) muss im Sinne der UN-BRK interpretiert werden!
- Selbst der Behinderungsbegriff im Grundgesetz wird durch die UN-BRK festgelegt!
- Aktuelle Praxis: UN-BRK wird bei den Sozialämtern ignoriert, weil keine Richtlinien vorhanden sind.

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

Allgemeine Verpflichtungen

Artikel 4

Hieraus entstehen drei Arten der staatlichen Verpflichtungen:

1. Den Respekt vor dem Abkommen mit der Pflicht, die darin enthaltenen Menschenrechte nicht zu verletzen.
2. Die Schutzpflicht der Staaten, die Verletzung der Menschenrechte durch Dritte, vor allem Private, abzuwenden.
3. Die klassische positive Staatenpflicht, nämlich zum Erlass von gesetzlichen und anderen Maßnahmen, um die größtmögliche Realisierung der betreffenden Menschenrechte sicher zu stellen.

NITSA

Das Teilhabegesetz

Initiative von ForseA und ISL, durchgeführt vom Forum der behinderten Juristinnen und Juristen:

Gesetz zur Sozialen Teilhabe

(GST)

http://www.forsea.de/projekte/Teilhabesicherunggesetz/THSG_start.shtml

http://www.teilhabegesetz.org/

NITSA

Das FbJJ

Das **Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)** ist ein partei- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen aus der Praxis, die als Richterinnen und Richter, als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verwaltungs- oder Verbandsjuristinnen und -juristen arbeiten oder gearbeitet haben und selbst behindert sind.

GST - konkret

- Änderungsgesetz, Reform bestehender Gesetze
- Demonstration der Machbarkeit
- Beteiligung selbst Betroffener
- Basis zur konkreten Diskussion
- Zentrum der Änderungen: Leistungen zur (sozialen) Teilhabe

http://www.nitsa-ev.de

GST – Gestaltungsgrundsätze

- **Das Recht auf Selbstbestimmung**
  → *derzeit eingeschränkt durch Mehrkostenvorbehalte*
- **Das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe**
  → *derzeit beschränkt auf Armutsniveau*
- **Das Prinzip der Inklusion**
  → *derzeit immer noch Fokus auf Spezialeinrichtungen*
- **Uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht**
  → *derzeit eingeschränkt durch Mehrkostenvorbehalte*
- **Das Diskriminierungsverbot**
  → *Ausgrenzung durch Leistungsvorenthalt*

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

GST – neuer Behinderungsbegriff

- Differenzierung zwischen ***Beeinträchtigungen***, ***Barrieren*** und der daraus in Wechselwirkung stehenden ***Behinderung*** an der gleichberechtigten Teilhabe
- Beeinträchtigung ist die Auswirkung der auf einer gesundheitlichen Schädigung beruhenden Einschränkung einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit, seelischen Gesundheit oder Sinneswahrnehmung im Wechselverhältnis zu üblichen Anforderungen.
- Als Barrieren im Sinne dieses Gesetzes gelten alle physischen, informationellen, kommunikativen und sonstigen einstellungs- und umweltbedingten Hindernisse, die geeignet sind, Menschen mit Beeinträchtigung an der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu hindern.

NITSA

GST – Teilhabe

§10 Teilhabe behinderter Menschen, SGB I

- Behinderte und von einer Behinderung bedrohte Menschen haben unabhängig von der Ursache der Beeinträchtigung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe Anspruch auf Leistungen, die notwendig sind, um …
  - … die Beeinträchtigung abzuwenden …
  - …
  - … ihre Entwicklung in einer inklusiven Erziehung und Bildung zu fördern,
  - … ihre gleichberechtigte Soziale Teilhabe und eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, zu erleichtern und zu erweitern sowie
  - Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken und Barrieren abzubauen.

NITSA

GST – Inklusion, Bewusstseinsbildung

- Rehabilitationsträger haben die Aufgabe …
  - … Barrieren abzubauen, die behinderte Menschen daran hindern, ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ausüben zu können,
  - … Angebote, Maßnahmen, Programme, Strukturen, Einrichtungen und Vorschriften so auszurichten, dass behinderte Menschen diese ohne Nachteile zusammen mit nichtbehinderten Menschen nutzen können (Inklusion).
- Maßnahmen …
  - … zur Förderung der Rechte und Würde behinderter Menschen,
  - … zur Bekämpfung von Vorurteilen und Klischees,
  - … um die Fähigkeiten und Beiträge behinderter Menschen zu erkennen,
  - … zum gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation.

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

GST – Leistungsarten/-formen

- Dienst-, Sach-, Geld- und Beratungsleistungen.
- Persönliche Unterstützung und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen.
- Persönliches Budget, Persönliche Assistenz oder als Budget für Arbeit

NITSA

http://www.nitsa-ev.de

GST – neue Leistungsform Persönliche Assistenz

- Personalauswahlrecht,
- Organisationsrecht,
- Anleitungsrecht,
- Entscheidung über den Leistungsort,
- Finanzkontrollrecht,
- Modularisierungsmöglichkeit.

NITSA

GST – neue Leistungsform Persönliche Assistenz

- Bedarfserhebung durch den zuständigen Rehabilitationsträger
- Bedarf der Persönlichen Assistenz berücksichtigt alle Lebensbereiche als Komplexleistung:
  - zeitlichen Umfang, Art und fachlichen Anforderungen der erforderlichen Leistungen zur Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe
  - Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.
  - Vergütung nach Stundensätzen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Art der zu erbringenden Assistenzleistung

http://www.nitsa-ev.de

GST – Teilhabegeld

- Unabhängig von anderen Leistungen
- Gestaffelt und von der Stufe der Beeinträchtigung abhängig
- Dafür: Wegfall der steuerlichen Freibeträge

NITSA

Die aktuelle Diskussion

- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes
- Assistenz als eigene Leistungsform
- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Noch nicht richtig präsent: Ergänzende Hilfe zur Pflege!
- Stärkung unabhängiger Beratung, Peer Counseling
- Teilhabegeld

Ohne Ihre Mitwirkung schaffen wir es nicht!

Besuchen Sie in den jeweiligen Sprechstunden Ihre

- Bundestagsabgeordneten
- Landtagsabgeordneten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

http://www.nitsa-ev.de

NITSA